

Ergänzungssteuer. (Gesetz vom 14. Juli 1893; in Kraft getreten am 1. April 1895.)

Nach § 17 werden zur Ergänzungssteuer nicht herangezogen: 1) diejenigen Personen, deren steuerbares Vermögen den Gesamtwert von 6000 $\mathcal{M}$ nicht übersteigt; 2) diejenigen Personen, deren nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes zu berechnendes Jahreseinkommen den Betrag von 900 $\mathcal{M}$ nicht übersteigt, insofern der Gesamtwert ihres steuerbaren Vermögens nicht mehr als 20000 $\mathcal{M}$ beträgt; 3) weibliche Personen, welche minderjährige Familienangehörige zu unterhalten haben, oder solche, minderjährige Waisen und Erwerbsunfähige, insofern das steuerbare Vermögen der bezeichneten Personen den Betrag von 20000 $\mathcal{M}$ und das nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes zu berechnende Jahreseinkommen derselben den Betrag von 1200 $\mathcal{M}$ nicht übersteigt. Nach § 18 beträgt die Ergänzungssteuer bei einem steuerbaren Vermögen von

mehr als	bis einschließlich	jährlich	mehr als	bis einschließlich	jährlich
6 000	8 000	3	28 000	32 000	14
8 000	10 000	4	32 000	36 000	16
10 000	12 000	5	36 000	40 000	18
12 000	14 000	6	40 000	44 000	20
14 000	16 000	7	44 000	48 000	22
16 000	18 000	8	48 000	52 000	24
18 000	20 000	9	52 000	56 000	26
20 000	22 000	10	56 000	60 000	28
22 000	24 000	11	60 000	70 000	30
24 000	28 000	12			

und steigt bei höherem Vermögen bis einschließlich 200 000 $\mathcal{M}$ für jede angefangenen 10 000 $\mathcal{M}$ um je 5 $\mathcal{M}$. Bei Vermögen von mehr als 200 000 $\mathcal{M}$ bis einschließlich 220 000 $\mathcal{M}$ beträgt die Steuer 100 $\mathcal{M}$ und steigt bei höherem Vermögen für jede angefangenen 20 000 $\mathcal{M}$ um je 10 $\mathcal{M}$. Nach § 19 werden Personen, deren Vermögen 32 000 $\mathcal{M}$ nicht übersteigt, wenn sie nicht zur Einkommensteuer veranlagt sind, mit höchstens 3 $\mathcal{M}$ jährlich, wenn sie zu den ersten vier Stufen derselben veranlagt sind, höchstens mit einem um 2 $\mathcal{M}$ unter der von ihnen zu zahlenden Einkommensteuer verbleibenden Betrag zur Ergänzungssteuer herangezogen. Steuerpflichtigen, welchen auf Grund des § 19 des Einkommensteuergesetzes eine Ermäßigung der Einkommensteuer gewährt wird, kann bei der Veranlagung auch eine Ermäßigung der Ergänzungssteuer um höchstens zwei Stufen gewährt werden, insofern das steuerpflichtige Vermögen nicht mehr als 52 000 $\mathcal{M}$ beträgt.

Auszug aus dem Regulator für die städtische Grundsteuer in Altona.

(Beschlüssen von den städtischen Kollegien am 28. Juni 1894 bezw. 7. Februar 1895, genehmigt vom Reichs-Ratsherrn zu Schleswig am 12. December 1894 bezw. 15. März 1895.)

Der § 3 des Regulators vom 11. December 1872 enthält folgende Fassung: Die Abmässigung des Nutzungswertes geschieht durch die Kammer-Commission der Regel nach für die Dauer von 5 Jahren vorläufiglich bei in den §§ 5 und 6 enthaltenen Bestimmungen nach den folgenden Grundsätzen:

1. Für Grundstücke, welche während des letzten Jahres der laufenden Steuerperiode oder eines Theiles desselben nach dem Grachten der Kammer-Commission dem Nutzungswert entsprechend vermindert waren, wird bei Feststellung des jährlichen Nutzungswertes der vereinbarte Mietpreis zu Grunde gelegt. Dem baaren Mietpreis ist dabei alles dasjenige hinzuzurechnen, was der Mieter wegen der erfolgten Vermietung zu liefern oder zu leisten hat, speciell übernommene Steuern, Brandcasenbeiträge und dergleichen. — Der Wert der nicht in baarem Gelde bestehenden Leistungen wird von der Kammer-Commission durch Abmässigung festgestellt. — Tagelohn wird Vergütung für Wasser, Beleuchtung und ähnliche nicht zur Raumlieferung gehörige Leistungen in den steuerpflichtigen Mietwert nicht eingerechnet.

2. Für Grundstücke oder Theile oder Zubehörungen von Grundstücken, welche während des letzten Jahres nicht oder nur einen Theil der Zeit, oder nach dem Grachten der Kammer-Commission nicht dem Nutzungswert entsprechend vermindert gewesen, oder welche von den Eigentümern selbst benutzt oder benutzt worden sind, ist der Nutzungswert nach dem Mietpreis, welcher oder ähnlicher Grundstücke festzustellen, wobei die Lage und Beschaffenheit des zu bestimmenden Grundstücks, sowie vorhandene Annehmlichkeiten und Nachtheile, welche auf den Nutzungswert desselben von Einfluß sein können, angemessen zu berücksichtigen sind. In Fällen, wo hierdurch ein genügender Anhalt nicht gewährt wird, kann die Commission auch auf den Kaufpreis, des Anlagecapital, oder den Brandcasenwert Rücksicht nehmen.

3. Von dem nach den vorgenannten Grundsätzen ermittelten Mietheertrag resp. Mietwert ist für Mietheausfälle, theilweise Leerzeiten und Unterhaltungskosten von der Kammer-Commission je nach der Lage und Beschaffenheit des betreffenden Gebäudes wie nach dem Umfang der vermieteten Wohnungen ein Abzug von 20 bis 25 pCt. zu machen.

4. Die im § 3 sub 3 des Cittenener Grundsteuer-Regulators enthaltenen Bestimmungen, lautend:

„Der Nutzungswert der unbebauten Grundstücke wird durch eine abtheilungsweise vorzunehmende Einschätzung derselben nach dem Mietheertrag event. unter Berücksichtigung des Pachtertrages ermittelt“ bleiben aufrecht erhalten.

Städtische Grundsteuer. Nach § 5 des Regulators für die städtische Grundsteuer, sowie nach der Polizei-Verordnung vom 31. März 1873 sind die hiesigen Grundeigentümer verpflichtet, von folgenden Veränderungen an ihrem Grundeigenthum der Kammer-Commission schriftlich oder mündlich Anzeige zu machen, nämlich:

a. wenn in dem Eigentumsverhältnis der Gebäude und unbebauten Grundstücke ein Wechsel eintritt;

b. wenn bisher steuerpflichtige Gebäude und unbebaute Grundstücke in die Classe der steuerfreien Gebäude und unbebaute Grundstücke in die Classe der steuerpflichtigen übergehen;

c. wenn Gebäude neu entstehen oder gänzlich eingestürzt;

d. wenn besteuerte Gebäude durch Veränderung in ihrer Substanz, namentlich durch Aufheben oder Abnehmen eines Stockwerks, durch das Anbauen oder Abbrechen eines Gebäudetheils, durch Vergrößerung oder durch gänzliche oder theilweise Abtrennung der dazu gehörigen Hofräume und Gärten an Nutzungswert gewinnen oder verlieren.

Die Anzeige ist unverzüglich nach Eintritt der Veränderung zu beschaffen. Für die Beschaffung der Anzeige ist in dem unter a gedachten Fall des Eigentumswechsels sowohl der Veräußerer als auch der Erwerber verantwortlich. Wer die hiernach ihm obliegende Anzeige unterläßt, wird mit einer Geldbuße bis zu 30 $\mathcal{M}$ event. entsprechender Haft bestraft. — Für Häuser, welche von Grund aus neu erbaut werden, wird die Steuer, falls dieselben in der ersten Hälfte des Rechnungsjahres zur Benutzung kommen, vom 1. April des darauf folgenden Rechnungsjahres, und falls dieselben in der zweiten Hälfte des Rechnungsjahres zur Benutzung kommen, vom 1. October des darauf folgenden Rechnungsjahres erhoben werden. Für Gebäude, deren Nutzungswert durch Veränderung erhöht ist, beginnt die erhöhte Steuer mit dem 1. Quartal nach eingetretener Benutzung der neu gebauten Localitäten. Für diejenigen Grundstücke, welche während eines vollen Steuer-Quartals vollständig unbewohnt geblieben sind, wird die Steuer für den betreffenden Zeitraum zurückvergütet. Die Eigentümer solcher Grundstücke haben vor Beginn des Quartals eine beugliche, schriftliche Anzeige an die Kammer-Commission zu machen, welche am Anfang und Ende des Quartals die Richtigkeit constatirt. Die Berechnung, event. Rückzahlung des Steuerbetrags erfolgt bei Anfang des folgenden Quartals. Die einseitige Zahlung der Steuer muß ungeachtet der geschehenen Anmeldung erfolgen.

Städtische Grundsteuer in den Vororten.

A. Bahrenfeld.

An Stelle der Altonaer Grundsteuer wird bis zum 1. April 1900 ein Zuschlag von 150 % zur staatlichen Grund- und Gebäudesteuer von den unbebauten Grundstücken und den überwiegend landwirtschaftlich benutzten Gebäuden, und ein Zuschlag von 200 % zur staatlichen Gebäudesteuer von denjenigen bereits stehenden, oder doch am 1. Februar 1890 im Bau begonnenen Gebäuden erhoben werden, welche nach den Grundbüchern der Altonaer städtischen Grundsteuer zu einem Nutzungswert von weniger als 1200 $\mathcal{M}$ eingeschätzt werden. Im Uebrigen ist die Altonaer städtische Grundsteuer am 1. April 1890 mit der Maßgabe in Kraft getreten, daß dieselbe bis zum 1. April 1895 nur mit 8 % und in den folgenden fünf Jahren, also bis zum 1. April 1900, nur mit 10 % des geschätzten Nutzungswertes erhoben wird.

B. Ohlsdorf.

Bis zum 1. April 1940 wird von den landwirtschaftlich benutzten Häusern und Grundstücken im jetzigen Ohlsdorfer Bezirk an Stelle der Altonaer Grundsteuer ein Zuschlag zur staatlichen Grundsteuer von 100 % und zu der staatlichen Gebäudesteuer von 110 % erhoben werden.

C. Ovelgönne.

An Stelle der Altonaer Grundsteuer werden bis zum 1. April 1915 als Communalsteuer 75 % der staatlichen Grund- und Gebäudesteuer von den am 1. April 1890 vorhandenen Gebäuden erhoben werden; den genannten Gebäuden stehen diejenigen gleich, welche an Stelle derselben im gleichen Umfang wieder aufgebaut werden. Bezüglich der mit 2000 $\mathcal{M}$ und darüber zur staatlichen Grund- und Gebäudesteuer eingeschätzten Grundstücke und aller sonstigen Neubauten und Umbauten ist das Altonaer Grundsteuer-Regulatorium am 1. April 1890 in Kraft getreten, mit der Maßgabe, insofern, daß diese Grundsteuer bis zum 1. April 1915 nur mit 8 % des Nutzungswertes der staatlichen Grund- und Gebäudesteuer erhoben wird. Wenn mehrere Gebäude im Eigentum eines und desselben Eigentümers sich befinden, so wird die Steuer wie bisher von dem Werthe des einzelnen Hauses erhoben.

Zielsteuer.

A. Altona, alte Stadt.

Die Zielsteuer beträgt jährlich 1 $\mathcal{M}$ 20 $\mathcal{S}$ für das Meter der Länge des Ziels, sowie dasselbe an einem Grundstück vorüberführt. Die Steuer beginnt, sobald das betr. Ziel der öffentlichen Benutzung übergeben ist. Die Steuer kann abgelöst werden mit 30 $\mathcal{M}$ pro lfd. Meter. Im Falle der Nichtablösung sind durch 47 Jahre fortgesetzte jährliche Abträge von 1 $\mathcal{M}$ für das lfd. Meter der Frontlänge die Beträge zu amortisieren. Dieselbe muß durch einmalige Zahlung von 30 $\mathcal{M}$ pro lfd. Meter abgelöst werden bei Neubauten.

B. Stadttheil Ottensen.

Die Zielsteuer beträgt jährlich 1 $\mathcal{M}$ 5 $\mathcal{S}$ für das Meter (3 $\mathcal{F}$ für den Fuß) der Länge des Ziels, sowie dasselbe an einem Grundstück vorüberführt. Die Steuer beginnt, sobald das betreffende Ziel der öffentlichen Benutzung übergeben ist. Die Steuer muß durch einmalige Zahlung von 21 $\mathcal{M}$ für das Meter (2 $\mathcal{F}$ für den Fuß) abgelöst werden: a. wenn ein steuerpflichtiges Grundstück verkauft wird, für die ganze besteuerte Front, b. wenn ein Neubau auf einem steuerpflichtigen Grundstück errichtet wird, für die Front des Gebäudes.

Gewerbesteuer-Gesetz vom 24. Juni 1891. Auszug aus demselben.

§ 1. Der Besteuerung nach diesem Gesetze unterliegen die in Preußen betriebenen stehenden Gewerbe.

§ 3. Von der Gewerbesteuer sind befreit:

- 1) das deutsche Reich und der preussische Staat;
- 2) die Reichsbank;

3 Vermehrung des
gen des Stammes
es letzteren dadurch

ag für das Steuer-
Einnahmen, sowie
i. w. (§ 16), nach
r vorangegangenen
aligen Veranlagung
in Einnahmen der
e nach dem Durch-
dem muthmaßlichen
blage gelten für die

mehr als 3000 $\mathcal{M}$
die jährlich durch
gabe einer Steuer-
destens 14 Tage zu
hrieben, sogleich
r Veranlagungs-
r Vericherung ab-
weisen gemacht sind.
Bergwerths-
acht, ihre Geschäfts-
den Beschlüsse der
des Finanzministers
einzureichen.

r Steuer-Erklärung
rühenden der Ver-
fin, falls letzteres
r-Erklärung inner-

ag des Einkommens
ommensquellen an-
beanlagungsbezugs
ders aufzuführen.
ird, sind anzugeben.
rag, soweit es sich
handelt, getrennt
de des Einkommens
lagungscommission

nicht innerhalb der
Rechtsmittel gegen
ern nicht Unanneh-
mungen. — Wer die
erpflicht ist, nicht
ihn zu richtenden
erlangung ergeben
auslag von 25 pCt.
Unterlassung dem
ig des mit der Ver-
sicht der Regierung
den Finanzminister

n Personen, welche
atssteuern wird
tigung der Doppel-
119) verwiesen.
folgter Zustimmung

Bestimmungen in
denjenigen Bundes-
stufen hat. Einen
sicher an dem Orte,
hat, welche auf die
n lassen.

Bundesstaate einen
er sich aufhält,
hat ein (Nord-)
deren Bundesstaaten
den direkten Staats-
atsdiensten stehende
besteuert werden, in

bes, sowie das aus
denjenigen Bundes-
t oder das Gewerbe

Deutsche, Militair-
aus der Gasse eines
n besteuern, welcher

außenhaft außerhalb
Deutschen ausgeht,

871 in Wiesbaden.